

Erweiterung der Gasversorgung

Dank der Unterstützung der Alliierten Kommandantur Berlin in bezug auf Erhöhung der Kohlenlieferung zeitigt die Aufbauarbeit der Berliner Gaswerke weitere Früchte. So wird es die Berliner Bevölkerung freudig begrüßen, daß — nachdem nunmehr in unermüdlicher Arbeit weitere Teile des Rohnetzes instandgesetzt worden sind — in den nächsten Tagen die geplante gebietsmäßige Erweiterung der Gasversorgung zur Tatsache werden wird. Die Wiederbelieferung mit Gas soll in den Stadtbezirken Prenzlauer Berg, Wedding, Reinickendorf-Ost und Pankow, sowie in Teilen von Friedrichshain, Tiergarten und-Mitte erfolgen. Hierbei sei nochmals betont, daß die Gasabgabe an die einzelnen Haushalte selbstverständlich den von der Alliierten Kommandantur Berlin herausgegebenen bekannten Rationierungssätzen unterliegt.

Um eventuellen Unglücksfällen vorzubeugen, werden die in Betracht kommenden Gasabnehmer zur strikten Beachtung und Ausführung nachstehender Vorsichtsmaßnahmen in der angegebenen Reihenfolge verpflichtet. Die Überwachung dieser Vorsichtsmaßnahmen muß durch den Hauseigentümer oder dessen Beauftragten oder den Hausobmann erfolgen.

1. Schließen der Haupt-Gasabsperrvorrichtung im Keller sowie sämtlicher Hähne an Gaszählern und an Gasgeräten, einschließlich der Zündflammenhähne.
2. Nach öffnen der Haupt-Gasabsperrvorrichtung im Keller und der Gasmesserhähne muß die Wohnungsgasleitung entlüftet werden. Das geschieht

durch öffnen der Brennerhähne, und zwar nur am Gaskocher, keinesfalls an den Schlauchhähnen. Dabei sind die oberen Fensterflügel in dem betreffenden Raum zu öffnen.

3. Nachdem durch Geruch und Geräusch festgestellt ist, daß die Leitung nunmehr mit Gas gefüllt ist, kann das Gas an den Kocherbrennern — auf keinen Fall direkt am Schlauchhahn! — entzündet werden. Dann erst können die Fenster geschlossen werden.
4. Bei Eintreten von unkontrolliertem Gasgeruch ist nach sofortigem Schließen sämtlicher Gashähne umgehend die zuständige Installationsabteilung der Gaswerke zu benachrichtigen.

Werden durch unvorschriftsmäßige oder vorzeitige Inbetriebnahme der Gasanlagen Gaszähler zur Explosion gebracht, so haben die Wohnungsinhaber die Kosten zu tragen.

Auf Grund einer Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin dürfen Industrie- und Gewerbebetriebe in den obenbenannten neuanzuschließenden Gebieten nur mit vorheriger Einwilligung des „Unterausschusses Gas der Alliierten Kommandantur“ den Gasverbrauch aufnehmen. Entsprechende Anträge sind an die Berliner Gaswerke zu richten.

Berlin, den 12. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

J i r a k

Polizei

Wahrsagen

Polizeiverordnung — IV Tgb. Nr. Allgem. 501/45 —

Auf Grund § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankündigung entgeltlichen oder nichtentgeltlichen Wahrsagens sowie der Handel mit Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, ist verboten.

§ 2. (1) Wahrsagen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind.

(2) Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sterndeuterei und die Zeichen- und Traumdeutung.

(3) Entgeltliches Wahrsagen liegt auch dann vor, wenn zwar kein Entgelt gefordert, jedoch angenommen wird.

§ 3. (1) Unter das Verbot des § 1 fallen nicht:

- a) die Deutung des Charakters aus der Handschrift auf anerkannt wissenschaftlicher Grundlage,
- b) der Handel mit Druckschriften, die sich wissenschaftlich, insbesondere kulturgeschichtlich oder ablehnend mit dem Wahrsagen befassen oder in fremden Sprachen erscheinen. Das Verbot des § 1 gilt aber für das gewerbsmäßige Verleihen dieser Druckschriften,
- c) Vorlesungen und Vorträge über das Wahrsagen, die in von mir hierzu zugelassenen Bildungsstätten veranstaltet werden.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangs-